

NEUSTADT WEINSTRASSE

Bebauungsplan
KIRCHENSTÜCK
ORTSTEIL HAARDT

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen.
Es sind beigelegt: Begründung mit Kostenermittlung und Flächenberechnung.

ENTWURF
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPL. ING. ARCHITECTEN EDA
AACHEN OKTOBER 1976 1273 - 07

BEGRENZUNG:
IM NORDEN: Probstgasse Fl.Nr. 1235, Dürrfeldweg Fl.Nr. 1303, Nordgrenze Fl.Nr. 1301, Weg "Am Gemäur" Fl.Nr. 1272, Nordgrenze Fl.Nr. 1240, Lettenweg Fl.Nr. 1361.
IM OSTEN: Südgrenze des Weges Fl.Nr. 1217, Südgrenze Fl.Nr. 1184, bis Westgrenze Friedhof, Straße "Am Bürgergarten" Fl.Nr. 1184.
IM WESTEN: Mandelring (K5, früher Hauptstraße) Fl.Nr. 642/2.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 20.8.1968/6.2.1975/1.12.1975 beschlossen.
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 27.10.1976 angenommen.
- Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 15.11.1976.
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 23.11.1976 bis einschließlich 23.12.1976 öffentlich aus.
Während der Auslegung gingen 28 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 12.10.1977 Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 20.10.1977 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 12.10.1977.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Nov. 1977
(Dr. Brik)
Oberbürgermeister

- Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung:
I. Fertigung Genehmigt
mit Vorl. v. 28. Jan. 1980
Az. 35/WS-03-0/NW-HAARDT/11
Neustadt an der Weinstraße,
den 28. Jan. 1980
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Im Auftrag:
(Dr. Brik)
Oberbürgermeister
- Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 22. Feb. 1980.
Neustadt an der Weinstraße, den 22. Feb. 1980
(Dr. Brik)
Oberbürgermeister

Zur Verfügung
vom: 14. Feb. 1978
Az.: 465-03-NW-Ha 44

ZEICHENERKLÄRUNG

- BEGRENZUNGSLINIEN
- Grenze des Bebauungsplanes
 - aufgehobene Grenze B.P. Probstgasse
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- max. Traufhöhe (in Geschossen) der bezeichneten Gebäudesite
- Geschosszahl gilt für die Talseite
- Geschosszahl gilt für die Hangseite
- Grundflächenzahl (höchstens)
- Geschossflächenzahl (höchstens)

BAUWEISE

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- nur Familienheime zulässig
- Haus- und Hofbauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegleitgrün (Bestandteil der Strassenverkehrsflächen)
- Öffentliche Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

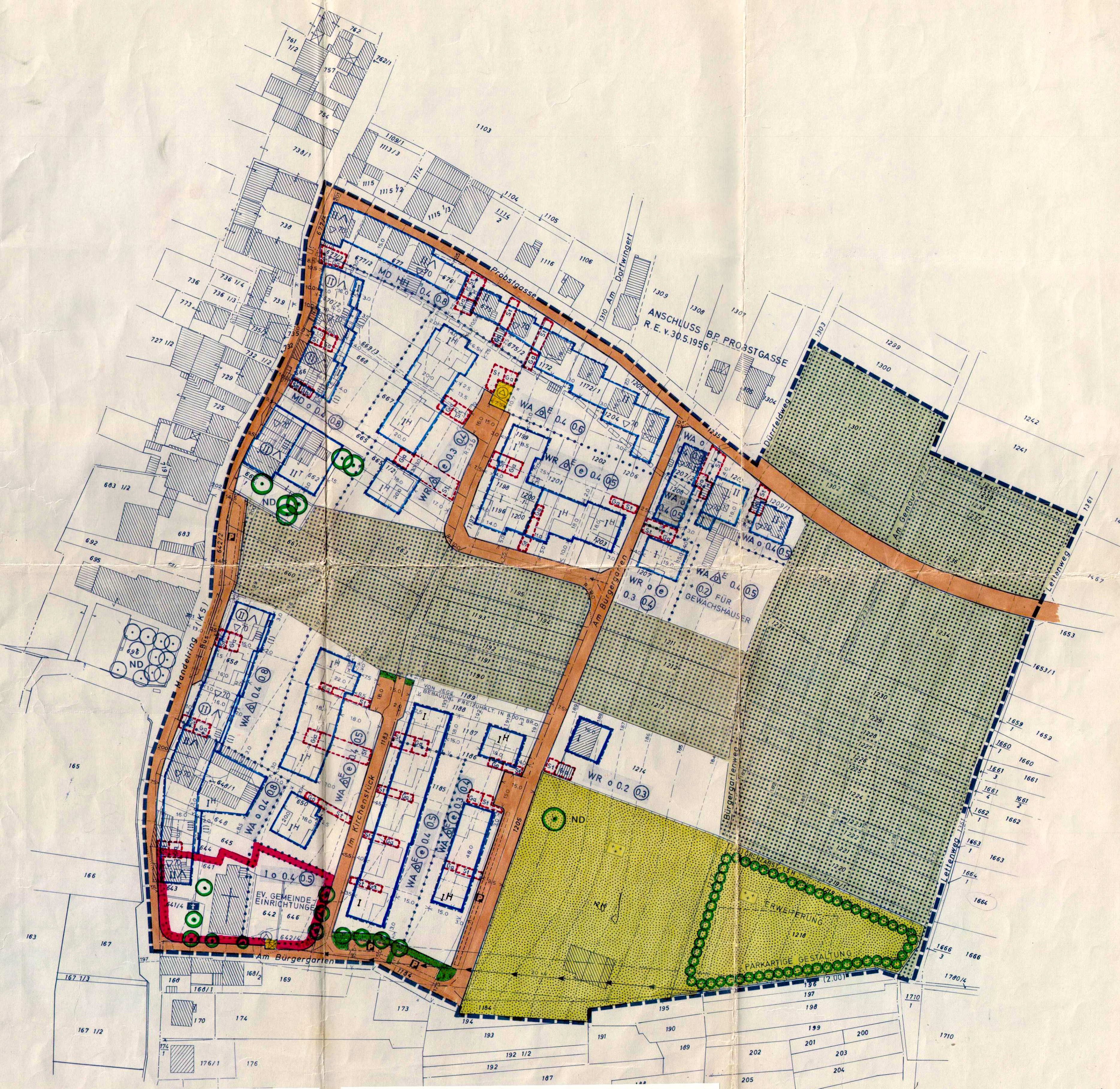
- Grünflächen
- Friedhof
- Spielplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- Stellplätze
- Garagen
- Begrenzung von Sichtflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
- Flächen für die Landwirtschaft (Rebland)
- geplante Bäume (Standorte schematisch)
- zu erhaltende Bäume
- Naturdenkmal
- Flächen für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschriebene Firstrichtungen
- freigestellte Firstrichtungen
- geneigte Dachflächen (zwingend)
- Neigung über 35°
- vorgeschlagene Gebäude
- Geländesprünge (schematisch)
- Geländeauffüllung bis zu 2,00 m
- Sockelhöhe über Erschliessungsfläche, gemessen in Hausmitte
- Höhenschichtlinien (1,0 m-Linien, Höhen = m über NN)

BEWOHNTE GEBÄUDE	WE	EINW.
VORHANDEN	19 mit ca. 21 - ca. 55 - 75	
AUSGEWIESEN	27 mit ca. 36 - ca. 100 - 125	
ZUSAMMEN	46 mit ca. 57 - ca. 155 - 200	

1:4000



8. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 3.12.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

9. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 11.12.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 11.12.92
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister